

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 1/87 Wundinfektion

ATSG Art. 4

Die aktuelle Rechtsprechung des EVG (statt anderer U 85/03) sieht vor, dass eine aus einer krankheitsbedingten Wunde entstehende Infektion als Unfall gilt, wenn es sich um eine erhebliche Verletzung handelt.

Die Praxis hat gezeigt, dass die Grenzziehung zwischen erheblicher und banaler Verletzung oft schwierig ist und zu Zuständigkeitsdiskussionen führt. Im Sinne einer vereinfachten und praktikablen Handhabung wird deshalb empfohlen, auf die Zusatzunterscheidung zwischen erheblicher und banaler Verletzung zu verzichten und ausschliesslich auf die Verursachung abzustellen. Wurde eine Wunde durch ein Unfallereignis nach Art. 4 ATSG oder eine unfallähnliche Körperschädigung nach Art. 6 Abs. 2 UVG verursacht, wird auch eine hinzutretende Wundinfektion vom UVG-Versicherer übernommen. In allen übrigen Fällen entfällt eine UVG-Deckung, unabhängig von Art und Grösse der Verletzung. Somit gilt folgende, vereinfachte Regelung:

Verursachung der Wunde durch:	Wundinfektion = Unfall	Wundinfektion = Krankheit
ein Unfallereignis	X	
<u>kein</u> Unfallereignis		X